

Thilo OFFERGELD, *Reges pueri. Das Königtum Minderjähriger im frühen Mittelalter* (Monumenta Germaniae Historica Schriften, Bd. 50), Hannover 2001. ISBN 3-7752-5450-1.

Die Hochseeflotte der deutschen Mediävistik – die Schriftenreihe der MGH – hat mit dieser in Bonn bei Theo Kölzer entstandenen Dissertation ein neues Schlachtschiff erhalten. Und ein Schlachtschiff ist das Werk von Thilo Offergeld mit seinen 834 Seiten Text und seinem mehr als 80seitigem Quellen- und Literaturverzeichnis allein schon vom Umfang her.

Nun sind es aber auch nicht gerade Spatzen auf die hier mit großkalibrigen Kanonen geschossen wird. Immerhin nimmt Offergeld die Kindkönige von der ausgehenden Antike bis zum sogenannten Interregnum in den Blick, also einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren. Eine an sich schon stupende Leistung.

Ausgehend von einer These Theo Kölzers¹, dass Kindkönige – wie sie bei Offergeld heißen (S. 15) – im Verständnis der Zeitgenossen als mündig und selbstregierend zu betrachten seien, will diese Arbeit sowohl die bisher fehlende „historisch-diachrone Perspektive“ als auch die „konkrete politische Situierung der einzelnen Kindkönigsherrschaften“ untersuchen (S. 4). Drei Fragenkomplexe strukturieren dabei Offergelds Analyse: Zum ersten will er untersuchen, unter welchen verfassungsmäßigen Umständen und konkreten historischen Bedingungen es überhaupt zu dem Königtum eines Minderjährigen kommen konnte. Dann sollen die inneren Strukturen ebendieser Königsherrschaft näher beleuchtet werden, um schließlich die Wahrnehmung dieses Phänomens durch die Zeitgenossen zu betrachten.

Die Forschung zum mittelalterlichen Königtum, die sich bisher mit der Königsherrschaft Minderjähriger nicht umfassend und nur im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen beschäftigt hat, wird damit um einen wesentlichen Beitrag ergänzt. Mehr noch: Diese Arbeit setzt den Maßstab, an dem sich zukünftige weiterführende Untersuchungen, vielleicht für das spätere Mittelalter oder andere europäische Gesellschaften, messen lassen müssen.

Bevor Offergeld jedoch mit der chronologischen Darstellung der einzelnen Kindkönigsherrschaften beginnt, werden in der gebotenen Kürze und mit beeindruckender Kenntnis der einschlägigen Literatur die allgemeinen Fragen nach Volljährigkeitsalter, rechtlicher Stellung Minderjähriger im allgemeinen, und dem Rechtsstatus von minderjährigen Königen im besonderen angeschnitten.

¹ KÖLZER, Theo, *Das Königtum Minderjähriger im fränkisch-deutschen Mittelalter. Eine Skizze*, in: HZ 251 (1990), S. 291-323.

Der Leser, der so mit dem theoretischen Rüstzeug und dem notwendigen Hintergrund ausgestattet wurde, wird im folgenden auf eine Reise durch mehrere Jahrhunderte und mehr als ein Dutzend Gesellschaften mitgenommen, auf der ihm detailliert und immer nah an den Quellen die verschiedenen Kindkönigsherrschaften und deren Zustandekommen geschildert werden. Was als Detailreichtum – im Sinne einer Bestandsaufnahme – auf der einen Seite dabei notwendig erscheinen mag, um die konkreten politischen Bedingungsfaktoren für die Herrschaft Minderjähriger und deren innere Struktur erfassen zu können, wirkt auf der anderen Seite bei Zeiten ermüdend und zu detailverliebt. Gelegentlich verliert man gar den roten Faden aus dem Blick. Eine Straffung der doch recht deskriptiven Passagen über die Kindkönige bei den einzelnen Germanenstämmen hätte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit dieses Werkes sicherlich verbessert, ohne die Ergebnisse zu beeinträchtigen.

Die Ergebnisse, die Offergeld dann in Teil III und IV der Arbeit, die ihren Schwerpunkt bilden, über die karolingische Epoche und Otto III. zu Tage fördert, sind nämlich in der Tat bemerkenswert. So kann er deutlich machen, dass erst die „Etablierung stabilerer Staatsstrukturen“ in den germanischen Nachfolgereichen den Boden bereiteten für eine einigermaßen gesicherte Herrschaft eines minderjährigen Kindes, das natürlich stets einer Regentschaftsregierung bedurfte, die die eigentlichen „Staatsgeschäfte“ führte. Erst musste sich also eine „möglichst unangefochtene Vater-Sohn-Folge“ durchsetzen und die Anforderungen an die Idoneität des Thronkandidaten dahinter zurücktreten. Dies konnte erst nach den Wirren der Wanderungszeit geschehen, in der von einem König noch Führungsqualitäten hauptsächlich militärischer Natur Voraussetzung für eine stabile Herrschaft waren.

Überzeugend arbeitet Offergeld heraus, wie diese Entwicklung aber nicht zugunsten des Königtums verlief, sondern wie vielmehr der minderjährige König zum Spielball einzelner Adelsfraktionen werden konnte, die sich seiner bedienten, um sich die für ihre Herrschaft notwendige Legitimation zu verschaffen. Bei den Merowingern wurde somit der eigentliche Ausnahmefall zur Dauererscheinung: Nahezu die Hälfte aller merowingischen Herrscher waren minderjährig (S. 182).

Auch für seine zweite Leitfrage, die nach der inneren Struktur der Regentschaftsregierung, kann der Autor mit neuen Erkenntnissen aufwarten. So stellt er fest, dass „das entscheidende Moment für die Führung der Regentschaft [...] die faktische Verfügung über den jungen König“ bildete (S. 822). Bevorzugt kamen für die Rolle des Regenten Geistliche und vor allem die Königsmutter, die als Frau bzw. weniger mit dynastischen Interessen verbunden, als „annähernd neutrale Mitte das politische Beziehungsgefüge des Reichs im Gleichgewicht zu halten“ versprochen (S. 822-823). Die konkrete Ausgestaltung der Regentschaft und damit ihr Erfolg hing aber

natürlich mit der Machtfülle und der Persönlichkeit des oder der jeweiligen Regentin zusammen.

Der dritte Ergebniskomplex beschäftigt sich mit der Frage nach der Darstellung der Kindkönigherrschaften in den zeitgenössischen Quellen. Damit erschließt Offergeld nicht nur eine bisher gar nicht bzw. wenig beachtete Quellengattung – die der zeitgenössischen Briefe – für die verfassungsgeschichtlich orientierte Richtung der Mediävistik, sondern er kann schlüssig darlegen, dass sich schon die Zeitgenossen der Spannung zwischen tatsächlicher Regierungsunfähigkeit eines Minderjährigen und seiner nach außen hin behaupteten Regierungsfähigkeit bewusst waren. Trotzdem schien Ihnen ein König – und war er auch noch minderjährig – für „symbolisch-repräsentative“ Akte als notwendig. Er erschien ihnen „als Repräsentant, als Verkörperung des Herrschaftsverbandes“ (S. 826) und war in dieser Funktion nicht zu ersetzen.

Über die engeren Fragestellungen zum Kindkönigtum hinaus, die Offergeld äußerst akribisch erforscht, vergisst er nicht den Gesamtkontext des mittelalterlichen (deutschen) Königtums. So kommt er am Ende zu dem Ergebnis, dass sich das Verhältnis zwischen Königtum und Reich gleichsam umkehrte: „War es zuvor [vor der Herrschaft Minderjähriger] der König gewesen, der das Reich begründete und erst eigentlich zur Existenz brachte, so bestand jetzt zuerst der Reichsverband, der sich, auf dem Wege der Wahl, einen König an seine Spitze stellte“ (S. 831).

Die weitere Diskussion um Kindkönige hat also mit dieser umfassenden, präzisen und immer nah an den Quellen gearbeiteten Studie einen vorläufigen Abschluss gefunden. Der „Große Offergeld“ wird für lange Zeit Stand der Forschung bleiben. Schlachtschiffe mögen zwar manchmal unbeweglich sein, das Feuer ihrer Geschütze hat jedoch eine nicht zu unterschätzende Durchschlagskraft.

Dr. Christian Hillen
Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschafts-Archiv zu Köln
p.A. IHK zu Köln
50606 Köln
Hil@Koeln.IHK.de